

Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

BERATUNGSWEG

Die Vorlage wurde im Haupt- und Finanzausschuss mit einstimmigem Empfehlungsbeschluss am 13.06.2018 unter TOP 2 in nicht öffentlicher Sitzung vorberaten.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der als Anlage zur Beratungsvorlage beigefügten Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zu.

SACHVERHALT

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten ist das zentrale städtische Regelwerk zur Abwehr von Gefahren, die einzelnen oder der Allgemeinheit drohen, und zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Im Jahr 1998 hat die Große Kreisstadt Mosbach aufgrund der Ermächtigung des § 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten erlassen. Die letzte Änderung dieser Verordnung trat am 20.12.2007 in Kraft.

Bedingt durch Änderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung hat das Rechts- und Ordnungsamt als zuständiges Fachamt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten überarbeitet und eine Neufassung erstellt. Die Polizeiverordnung erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats.

Der Entwurf der Neufassung der Polizeiverordnung ist als **Anlage 1** der Sitzungsvorlage beigefügt und entspricht in vielen Bereichen dem aktuellen Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, das am 15. Dezember 2011 in der Verbandszeitschrift „Die Gemeinde“ (BWGZ) des Gemeindetages Baden-Württemberg veröffentlicht wurde.

Zur Vergleichbarkeit der Regelungen der bisher gültigen Polizeiverordnung in der Fassung der Änderung von 2007 mit dem Wortlaut der Neufassung der Polizeiverordnung ist eine Synopse (**Anlage 2**) mit den wesentlichen Änderungen beigefügt.

Der Aktualisierungsbedarf, der sich aus Änderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung ergibt, wird nachfolgend beschrieben.

In der inzwischen erfolgten Neufassung des Infektionsschutzgesetzes wurden u.a. umfassende Regelungen zur Bekämpfung von Ratten aufgenommen. Die bisherigen Regelungen der Rattenbekämpfung sind somit in der Neufassung der Polizeiverordnung ersatzlos zu streichen.

Durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BGBl. 2011, Teil I, S. 1474) ist vom Bundesgesetzgeber eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Ballspielplätze) hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden. Diese Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat insbesondere Auswirkungen auf den § 4 Abs. 1 des Musters des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten (Lärm von Sport- und Spielplätzen). Diese Regelung haben wir entsprechend in unsere Neufassung der Polizeiverordnung übernommen.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich immer mehr aufkommende Taubenproblematik wurde auch ein entsprechendes Taubenfütterungsverbot in die Verordnung mitaufgenommen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es entstehen Verwaltungs- und Veröffentlichungskosten.

Anlage:

1. Entwurf der Neufassung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)
2. Synopse der beiden Polizeiverordnungen unter Hervorhebung der wesentlichen Änderungen